



Geschäftsordnung des Studentenrates

der

Hochschule für Telekommunikation Leipzig

in der Fassung vom 26.01.2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorbereitung der Sitzungen
- § 3 Anträge
- § 4 Einberufung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Sitzungsleitung
- § 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Beratung, Rednerliste
- § 11 Redezeit
- § 12 Sach- und Ordnungsruf, Redeentzug
- § 13 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte
- § 14 Abstimmungsverfahren
- § 15 Anfragen
- § 16 Protokoll und Information
- § 17 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß §19 der Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (HfTL) gibt sich der Studentenrat diese Geschäftsordnung, welche die Geschäfte des Studentenrates, insbesondere die Sitzungen, regelt.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

Der Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und erstellt die Tagesordnung.

§ 3 Anträge

- (1) Antragsrecht hat nach §4 Abs. 2 Satzung der Studentenschaft – jedes Mitglied der Studentenschaft.
- (2) Anträge sind grundsätzlich formfrei. Finanzanträge, Anträge in Bezug auf die Satzung und die anderen Ordnungen des Studentenrates bedürfen der Schriftform.
- (3) Alle Anträge, die bei einer Sitzung des Studentenrates abgestimmt werden sollen, müssen mindestens 3 Werktage vor der Sitzung gestellt werden.
- (4) Fristgerecht gestellte Anträge sind in vollem Umfang Online im Internet, beispielsweise im internen Forum des Studentenrates, zu veröffentlichen.

§ 4 Einberufung der Sitzung

- (1) Eine schriftliche Einladung zu den ordentlichen Sitzungen des Studentenrates erfolgt nicht zwingend.
- (2) Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn Entscheidungen des Studentenrates nötig werden, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung warten können. Jedes Mitglied des Studentenrates kann eine außerordentliche Sitzung einberufen. Der Termin der außerordentlichen Sitzung ist mindestens 3 Tage vor Beginn bekannt zu machen. Zu einer außerordentlichen Sitzung erfolgt eine Einladung an alle Mitglieder des Studentenrates, die spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein muss.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Alle Sitzungen des Studentenrates sind hochschulöffentlich. Jedoch kann der Studentenrat die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn
 1. gesetzliche Bestimmungen dies nötig machen,
 2. es um Personalfragen geht,
 3. ein Mitglied des Studentenrates einen entsprechenden Antrag stellt und der Studentenrat mit einfacher Mehrheit dem Antrag zustimmt.
- (2) Gästen der Sitzungen kann Rederecht erteilt werden.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des Studentenrates ist der Sitzungsleiter. Außerordentliche Sitzungen sowie die konstituierende Sitzung werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungsleitung.
- (2) Der Sitzungsleiter eröffnet und schließt die Sitzung. Er kann auf Wunsch die Sitzung unterbrechen. Der Zeitpunkt zur Fortführung der Sitzung ist unmittelbar vor deren Unterbrechung bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungsleitung hat sachlich und unparteiisch zu erfolgen. Der Sitzungsleiter ist verpflichtet, in der Beratung auf einen möglichst großen Konsens aller in der Meinungsbildung Beteiligten hinzuwirken.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Studentenrates wird durch die Satzung der Studentenschaft geregelt.
- (2) Der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der Studentenrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder eine andere Ordnung der Studentenschaft keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Studentenratssitzung muss mindestens 3 Tage vor deren Beginn bekannt gemacht werden. Sie kann im Verlauf der Sitzung geändert werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen und auf einen Beschluss über das Verfahren der Sitzung gerichtet sein.
- (2) Jedes Mitglied des Studentenrates kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Es erhält das Wort unmittelbar nach Schluss des vorhergehenden Redners. Die Diskussion über den Antrag ist auf ein Minimum zu beschränken.

§ 10 Beratung, Rednerliste

- (1) Der Sitzungsleiter ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, die durch Handzeichen erfolgen. Dabei soll ihn die Sorge für eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung und die Rücksicht auf Rede und Gegenrede leiten. Bei gleichzeitiger Meldung bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Redner. Der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Jedes Mitglied sollte zur selben Sache nur einmal das Wort erhalten. Der Sitzungsleiter kann es zulassen, dass Jemand mehrmals zur Sache spricht. Wird die Entscheidung des Sitzungsleiters beanstandet, entscheidet das Gremium.
- (4) Wird ein Antrag an den Antragsteller zurückverwiesen oder vertagt, ist damit die Beratung abgeschlossen. Offene Wortmeldungen bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

§ 11 Redezeit

- (1) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag sollte fünf Minuten nicht überschreiten. Der Sitzungsleiter kann die Redezeit abweichend festlegen.
- (2) Überschreitet ein Redner seine Redezeit, so hat ihm der Sitzungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 12 Sach- und Ordnungsruf, Redeentzug

- (1) Der Sitzungsleiter kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Studentenrates, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen worden und wurde er beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen, so hat ihm der Sitzungsleiter das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 13 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind als Anträge zur Geschäftsordnung jederzeit während der Beratung zulässig.

§ 14 Abstimmungsverfahren

(1) Nach Schluss der Beratung stellt der Sitzungsleiter die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Findet keine schriftliche Abstimmung statt, fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt und stellt anschließend im Wege der Gegenprobe die Ablehnungen und Stimmenthaltungen fest.

(2) Der Sitzungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Feststellung vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

(3) Abstimmungen über Anträge können auf Beschluss des Sitzungsleiters auch online, entweder in Form einer Umfrage auf der Homepage oder per E-Mail, erfolgen, wenn der Studentenrat bei seiner Sitzung zur Abstimmung dieser Anträge nicht beschlussfähig ist. Abstimmungen zu Meinungsbildern können grundsätzlich immer unabhängig von der Beschlussfähigkeit online durchgeführt werden. Es ist in angemessener Weise technisch zu gewährleisten, dass an diesen Abstimmungen nur Mitglieder des Studentenrates teilnehmen können und Mehrfachabstimmungen einer Person, beispielsweise bei einer Umfrage auf der Homepage, ausgeschlossen sind.

(4) Ist über einen Antrag abgestimmt worden, ist keine weitere Debatte darüber möglich.

§ 15 Anfragen

(1) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind Anfragen an den Sitzungsleiter, den Antragsteller oder den Berichterstatter jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterungen beantwortet.

(2) Für andere Anfragen ist am Schluss der Sitzung Gelegenheit zu geben. Sie werden durch den Sitzungsleiter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sofort, spätestens aber in der folgenden Sitzung, beantwortet. Bei umfangreichen Anfragen ist die schriftliche Beantwortung an den Fragesteller gestattet.

§ 16 Protokoll und Information

(1) Über den Verlauf der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung in der im Verlauf der Sitzung beschlossenen Fassung sowie den Wortlaut der Beschlüsse. Es gibt den Inhalt der Beratungen und Debatten in Grundzügen wieder.

(2) Das Protokoll ist spätestens sieben Tage nach Sitzungsende zu veröffentlichen. Innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls kann Einspruch erhoben werden.

§ 17 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Sitzungsleiter. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Studentenrat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Studentenrat in Kraft.

Leipzig, der 10. Januar 2011

im Org. gez.

Thomas Körner
Vorsitzender

im Org. gez.

Oliver Bühler
Referent Hochschulpolitik